

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pflegeform e.V. „
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Bahnhofstraße 36 in 99817 Eisenach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Pflegeform e.V. ist durch die zweckgebundene Förderung des Landkreises und der Stadt Eisenach verpflichtet, die Einrichtungen und Kooperationspartner mit regionaler Verbundenheit anzusprechen, um den Menschen mit Hilfebedarf ein erreichbares Angebot zu unterbreiten.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe mit und ohne Behinderung durch Information, Beratung, Fort- und Weiterbildung.
 - Ausgestaltung und Inbetriebnahme einer Informationsplattform (Internetseite) für hilfebedürftige Personen und deren Angehörige, die den Zweck der Beratung beinhaltet
 - Erstellung von Informationsbroschüren, Flyern ect. für die Durchführung persönlicher Beratung im häuslichen Umfeld und Präsentationsequipment für die Ausgestaltung von Informationsständen zu Veranstaltungen
 - Organisation und Durchführung von Fachtagen, Netzwerktreffen*, Fort- und Weiterbildungen (*Vernetzung der Landkreise in Thüringen, um die Reichweite der Unterstützungsangebote im Hilfebedarf weitreichend gewährleisten zu können)
 - Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe mit und ohne Behinderung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Konkret sollen alle finanziellen Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spendengeldern und Förderungen für die hilfeschuchenden Personen - unabhängig von Alter, Gesundheitszustand, Einschränkungsggrad, Herkunft und Hilfebedarf - eingesetzt werden. Es bleibt dabei ausgeschlossen, dass finanzielle Mittel direkt an betroffene Familien ausgezahlt werden. Die Verwendung dient ausschließlich der Organisation von Hilfen zur Selbsthilfe
- (6) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diako Thüringen gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen (Anlage 1). Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, dass Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wurde von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt 24,00 Euro jährlich.
- (2) Die Zahlung des Mitgliedsbetrages kann mittels Einzugsermächtigung erfolgen (Anlage 2).

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, Beirat als Gründungsmitglied und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/ Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Gründungsmitglied im Beirat.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter/ Schatzmeister, der Schriftführer und der Beirat vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands und dem Beirat wird keine Vergütung gezahlt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung folgender Aspekte:
 - Multiprofessionelle Vernetzung
 - Ausnahmslose kostenlose Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Pflegeberatung mit individueller, bedarfsgerechter und kostenoptimierter Versorgungsplanung
 - Befähigung aller Professionen, die beratend fungieren
 - Festlegung von Qualitätsstandards in Versorgungsnetzwerken, unter Berücksichtigung des Patientenwahlrechtes und der Datenschutzrichtlinie
 - Pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen zu befähigen, informierte Entscheidungen zur Bewältigung individueller Pflegesituationen treffen und entsprechend handeln zu können
 - Bestehende themenbezogene Netzwerkstrukturen unter dem „Dach“ der Pflegeform e.V. vereinen
 - Umsetzung politischer Projekte
 - Kooperation mit landkreis- und bundeslandübergreifenden Netzwerken
 - Schaffen von Verhandlungsebenen mit Kostenträgern

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.

Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die Stimme des Gründungsmitgliedes im Beirat anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e.) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Nach Bestätigung des Vereinsstatus durch Amtsgericht und Finanzamt wird einmal im Jahr vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit kann durch eine im Rahmen der Einladung verlinkte Online Schaltung erfolgen. Darüber hinaus kann sich auch ein Mitglied in der Mitgliederversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen (BGB §40)

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung aller Gründungsmitglieder und insgesamt mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Eisenach, den 11.09.2025

Mit freundlichen Grüßen

Lucienne Böttger
Vorstandsvorsitzende